

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtesliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Stelle des Herausgebers:
Die estaf. Verlags- u. Druckerei in Diez, Markt 15 Pfz.
Kreismagazin 50 Pfz.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Diez und Gms.

Nr. 59

Diez, Samstag den 10. März 1917

57. Jahrgang

Amteslicher Teil.

M. 2075.

Diez, den 7. März. 1917.

Bekanntmachung.

Zur Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/1. 17
v. d. R. A. vom 1. März 1917, betr. Beschlagnahme, Bestands-
erhebung und Enteignung, sowie freiwillige Ablieferung von
Glocken aus Bronze (Nr. 51 des amtl. Kreisblatts von 1917)
werden für den Unterlahn-Kreis folgende Ausführungsbestim-
mungen erlassen:

1) Die Frist zur Anmeldung der beschlagnahmten Glocken
wird auf den 1. April 1917 festgesetzt.

Die Meldungen sind an das Landratsamt in Diez zu rich-
ten und auch daselbst die hierfür vorgeschriebenen Formulare
anzufordern.

Für jedes Geläut ist ein besonderer Meldeschein zu ver-
wenden; bei mehreren Glocken ist jede Glocke besonders in
dem Meldescheine aufzuführen.

2) Die Meldung der Bronzeglocken hat in nachstehenden
drei Gruppen zu erfolgen:

Gruppe A: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden,
für die eine Zurückstellung oder eine Befreiung aus den für
die Gruppen B und C aufgeführten Gründen nicht in Frage
kommt.

Gruppe B: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden,
für die eine vorläufige Zurückstellung von der Enteignung
und Ablieferung aus nachstehend angeführten Gründen
zulässig ist und zwar:

1. Wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissen-
schaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche
Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig beurteilt wor-
den sind. (Zu belegen durch Gutachten anerkannter Sach-
verständiger). Kennwort: „Kunstwert“.

2. Wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes
in einem Geläute erhalten bleiben soll, für das die unter
1 und 3 angeführten Befreiungsgründe keine Anwendung
finden können. In diesem Falle wird jeder Kirchengem-
einde nur die Bronzeglocke vom geringsten Gewicht vor-
läufig belassen. (Zu belegen durch Gutachten der zustän-
digen Kirchenaufsichtsbehörde). Kennwort: „Läuteglocke“.

3. Wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken aus-
schließlich des Wertes derselben den Uebernahmepreis für
das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden. (Zu
belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenbaubehörde
bzw. herangezogener Glockengießer u. a. m.). Kennwort:
„Hohe Einbautkosten“.

Gruppe C: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden,
für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder
Kunstwert von den zuständigen Sachverständigen bescheinigt
worden ist.

Bronzeglocken von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder
Kunstwert, über die ein endgültiges Gutachten der zuständigen
Sachverständigen zum Abgabetermin der Meldung noch nicht
vorliegt, sind von den Betroffenen unter Gruppe B zu
melden.

Die Gründe für die beantragte vorläufige Zurückstellung,
Name, Wohnort, Sitz der herangezogenen Sachverständigen
oder der Behörde, welche die Begründung bescheinigt haben,
sind in den Meldeschein einzutragen.

Befreiungsanträge entbinden nicht von der Beachtung der
Bestimmungen der Bekanntmachung, im besonderen nicht
von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

3) An Hand der gemäß den Ausführungsbestimmungen er-
statteten Meldungen wird jedem einzelnen Besitzer eine An-
ordnung, betr. Uebertragung des Eigentums an den beschlag-
nahmten Bronzeglocken auf den Reichsmilitärfiskus zugestellt.

Das Eigentum an den betroffenen Bronzeglocken geht
mit der Zustellung der Anordnung an den Besitzer auf den
Reichsmilitärfiskus über.

4) Die Ablieferung der gemeldeten Bronzeglocken erfolgt
an die in der Anordnung bezeichnete Stelle.

Die Gemeinden sind auf Erfordern verpflichtet, Räume
zur Verfügung zu stellen, welche eine sichere Lagerung der ab-
gelieferten Mengen gewährleisten.

5) Zum Zwecke des Ausbaues und der Ablieferung ist es
zulässig, die Bronzeglocken zu zerschlagen.

Die Abköpfe und desgleichen die Abköpfe, soweit letz-
tere nicht eingegossen sind, müssen vor der Ablieferung ent-
fernt werden. Das Gewicht der eingegossenen Abköpfe
wird von dem festgestellten Bronzegewicht nicht in Abzug
gebracht, sondern wird zu den in §§ 8 und 10 der Bekannt-
machung festgesetzten Preisen übernommen.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse
des Eigentümers der abgelieferten Bronzeglocken anzugeben.

einverstanden sind, wird ein Anerkenntnischein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Bronzemengen, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnischeins wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Uinahme des Anerkenntnischeins oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung M 1/1. 17. R. R. A.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. A. zufrieden geben will, hat er dies bei Ablieferung ausdrücklich zu erklären: in diesem Falle wird ihm an Stelle des Anerkenntnischeins eine Quittung ausgehändigt, aus der das Gesamtgewicht der abgelieferten Bronzeglocken hervorgeht.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft Berlin W. 10, Viktoriastr. 34, zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene sämtliche vorhandenen Rechnungsbelege über den Kaufpreis der Glocken und über die im § 8 der Bekanntmachung festgelegten, mit der Ablieferung verbundenen Leistungen sorgfältig aufzubewahren.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. A. einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Anerkenntnischein umgetauscht und der anerkannte Betrag ausgezahlt.

Die Ablieferung für die in Gruppe A gemeldeten Bronzeglocken muß bis zum 30. Juni 1917 beendet sein.

6) Die Bezahlung des festgesetzten Uebernahmepreises erfolgt alsbald nach Ablieferung der Glocken durch die Kreis kommunal-kasse hier selbst.

7) Die Ablieferungspflichtigen, die bis zu dem ihnen in der „Anordnung, betreffend Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärstützpunkt“ genannten Zeitpunkte die übereigneten Bronzeglocken nicht abgeliefert haben, machen sich strafbar.

Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Bronzeglocken durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbauen der Bronzeglocken aus den Bauwerken und zum Entfernen der Abköpfe und Abköpfe besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Bronzeglocken.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise Anerkenntnischeine, bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts Quittungen nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht bzw. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 2337. Diez, den 6. März 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Holzanfuhr.

Nach meiner Verfügung vom 24. Februar 1917, 1879 H, Kreisblatt Nr. 49, haben die Herren Bürgermeister je zw. letzten und 14. eines jeden Monats zu berichten, wieviel landwirtschaftliche Gespanne in der Ruhholzanfuhr in der abgelaufenen Zeit tätig waren. Die zum 1. März fälligen Berichte sind trotz wiederholter Erinnerungen von einer Anzahl Bürgermeister nicht oder ganz unvollständig erlattet worden. Ich muß von den Herren Bürgermeistern erwarten, daß sie meine Verfügungen genau und gewissenhaft erledigen, da sonst der umfangreiche Geschäftsbetrieb nicht aufrecht erhalten werden kann.

Der Landrat.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister
der unten genannten Gemeinden.

Betrifft: Petroleum für den behördlichen Bedarf.

In nächster Zeit kommt der behördliche Bedarf an Petroleum durch den Straßenwagen zur Verteilung. Die Verteilung ist in derselben Weise wie durch meine Verfügung vom 3. Oktober 1916, I. 9191, Kreisblatt Nr. 234, angeordnet, vorzunehmen. Nur ist dabei diesmal jeder Lehrer und jede Lehrerin in Ihrer Gemeinde mit je etwa 5 bis 6 Liter zu berücksichtigen. Der Preis für das Liter ist nach neuerdings erfolgter Vereinbarung auf 27 Pfg. festgesetzt worden und direkt an den Kutscher zu zahlen.

Es erhalten: Allendorf 80 Liter, Attenhausen 80, Baldunstein 100, Bergnassau-Scheuern 80, Berndroth 80, Biebrich 80, Bremberg 80, Burgschwalbach 100, Charlottenberg 60, Cramberg 100, Dausenau 100, Döraberg 100, Dornholzhausen 60, Ebertshausen 40, Eppenrod 100, Ergeshausen 40, Geilnau 80, Gutenader 80, Hambach 60, Heistenbach 80, Herold 80, Hirschberg 100, Hömberg 50, Horhausen 80, Kalkofen 60, Kemmenau 80, Klingelbach 100, Kördorf 120, Langenscheid 120, Lollschied 60, Mittelfischbach 60, Niedertiefenbach 80, Oberfischbach 60, Obernhof 80, Oberwies 60, Pohl 80, Reckenroth 80, Rettert 100, Roth 80, Ruppenrod 60, Schaumburg 20, Scheidt 80, Schönborn 120, Seelbach 100, Singhofen 160, Steinsberg 80, Wasenbach 80, Weinähi 80, Winden 120, Zimmerchied 60 Liter

Ich ersuche, diese Menge ordnungsmäßig zu verteilen und bemerke gleichzeitig dabei, daß vor Herbst kein Petroleum mehr geliefert wird.

Der Königl. Landrat:
J. R.
Hummernann.

J.-Nr. II. 2338. Diez, den 6. März 1917.

Betrifft: Verteilung von Merkblättern.

Um eine Besserung der noch vorhandenen Steckrüben (Kohlraben) für die menschliche Ernährung zu erreichen, ist eine Töschung derselben dringend notwendig. Die Reichsforststoffstelle hat daher ein Merkblatt „Dörst Steckrüben für den Frühjahrbedarf“ herausgegeben, von dem ich Ihnen durch die Post eine Anzahl Exemplare zugehen lasse. Gleichzeitig gehen Ihnen verschiedene Rezepte für Steckrübengerichte zu. Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Besserung der Steckrüben bei der herrschenden Kartoffelknappheit ersuche ich die Herren Bürgermeister, die Merkblätter an die Bevölkerung sogleich zur Verteilung zu bringen und Vorkehrungen zu treffen, daß sämtliche Familien beschert werden.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. I. 1890. Diez, den 9. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zum Zwecke der Heranziehung Hilfsdienstpflichtiger für die Landwirtschaft wollen Sie mir bis zum 12. d. s. M. t. s. bis mittags eventl. telephonisch oder telegraphisch berichten, wieviel Hilfskräfte für die Land- und Forstwirtschaft in Ihren Gemeinden unbedingt benötigt werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Der Landes-Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling in Weisenheim wird, zwecks Förderung des Gemüsebaues in Kleingärten und im Felde, am

Montag, den 12. März ds. Js., abends 8 Uhr in Attenhausen in der Wirtschaft Wd. Pfaff,

Dienstag, den 13. März ds. Js., abends 8 Uhr in Rördorf bei Gastwirt Karl Klamp,

Mittwoch, den 14. März ds. Js., abends 8 Uhr in Dremberg in der Wirtschaft Klöppel,

Donnerstag, den 15. März ds. Js., abends 3 Uhr in Steinsberg in der Wirtschaft Hermann Güll,

Freitag, den 16. März ds. Js., abends 8 Uhr in Gramberg in der alten Schule,

Montag, den 19. März ds. Js., abends 8 Uhr in Bacheln in der Wirtschaft Karl Güll,

Dienstag, den 20. März ds. Js., abends 8 Uhr in Schweighausen in der Wirtschaft Wilh. Hintertwälder,

Mittwoch, den 21. März ds. Js., abends 8 Uhr in Geisig in der Wirtschaft Wilhelm Thörn,

Donnerstag, den 22. März ds. Js., abends 8 Uhr in Niedertiefenbach in der Schule,

Freitag, den 23. März ds. Js., abends 8 Uhr in Singhofen in der Wirtschaft „Zur alten Post“.

Montag, den 26. März ds. Js., abends 8 Uhr in Holzappel im „Deutschen Haus“,

Dienstag, den 27. März ds. Js., abends 3 Uhr in Jßelbach in der Brauerei Wilh. Schmidt,

Mittwoch, den 28. März ds. Js., abends 8 Uhr in Eppenrod in der Wirtschaft Fr. Wilh. Loh,

Donnerstag, den 29. März ds. Js., abends 8 Uhr in Weinähr in der Wirtschaft R. Ludwig,

Freitag, den 30. März ds. Js., abends 8 Uhr in Winden in der Wirtschaft Einscheid,

je einen Vortrag nebst Belehrungen über

Gemüsebau

halten.

Jedem Vortrag werden sich am andern Tage vormittags 9 Uhr weitere Belehrungen anschließen.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Vorträge, gerade in der jetzigen Kriegszeit, lade ich, namentlich die Frauen und Mädchen, zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein. Die Beteiligung ist für jedermann, auch aus den Nachbargemeinden, kostenfrei. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden gebeten, Papier und Bleistift mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der Vortrags- wie auch Nachbargemeinden ersuche ich, dies sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und auf eine zahlreiche Beteiligung hinzuwirken.

Das Vortragslokal ist sicher zu stellen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J-Nr. II. 2135.

Dies, den 2. März 1917.

Bekanntmachung.

Der Michael Berg zu Winden ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 1. Oktober 1917, wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

getreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 782 — ist der Mühlenbetrieb des Heinrich Thörn von der Dammühle, Gemeindebezirk Geisig, wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers geschlossen worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Das Vaterland ruft zur Arbeit fürs Vaterland.

Bis zum 1. April Meldung bei den Ortsbehörden.

Mit dem herannahenden Frühjahr, das einen Zeitabschnitt einleitet, der über den Ausgang des Krieges und damit über unsere ganze Zukunft entscheiden wird, ist der Bedarf an Arbeitskräften größer geworden als je. Deshalb muß das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst nunmehr in vollem Umfange durchgeführt werden. In der Landwirtschaft werden, weit über die verfügbaren Kriegesgefangenen hinaus, Arbeitskräfte gebraucht, um die Frühjahrsbestellung durchzuführen, in der Kriegsindustrie werden nicht nur in großer Zahl Sacharbeiter benötigt, die vom Heeresdienst befreit werden müssen, es sind auch zahlreiche neue Fabriken entstanden, die im Dienste des Hindenburg-Programms arbeiten. Für diese Fabriken müssen Arbeiter in genügender Zahl beschafft werden. Nicht minder bedürfen die Transportunternehmungen und Verkehrsgeellschaften weiterer Arbeitskräfte und endlich sollen, soweit als möglich, Militärpersonen, um sie für die Front frei zu machen, durch Hilfsdienstpflichtige ersetzt werden. Unter diesen Umständen kann sich das Kriegsamt mit den freiwilligen Meldungen, obwohl sie recht zahlreich gewesen sind, auf die Dauer nicht begnügen, es muß nunmehr die Einberufung der nötigen Arbeitskräfte erfolgen.

Für die am 1. April einsetzende Tätigkeit der Einberufungsauslässe gelten folgende Grundlagen. Die Hilfsdienstpflichtigen von 48—60 Jahren sind durch ein Kartothek-System erfasst worden und sind nunmehr verpflichtet, sich zu melden. Ausgenommen bleiben die auf Grund des § 2 des Hilfsdienstgesetzes bereits tätigen Leute, d. h. die im Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst Beschäftigten, Ärzte, Tierärzte sowie die in der Land- und Forstwirtschaft, in der See- und Binnenschifffahrt, bei den Straßenbahnen, auf den Werften, in den Berg- und Hüttenbetrieben, in den Pulver- und Munitionsfabriken Beschäftigten; außerdem sind die Kriegsamtsstellen ermächtigt zu entscheiden, welche Betriebe außerdem noch ausgenommen bleiben sollen. Alle übrigen nicht mehr im wehrpflichtigen Alter stehenden Leute müssen sich bis zum 1. April bei den Ortsbehörden anmelden. Wehrpflichtige im Alter von 17 bis 48 Jahren, die vom Heeresdienst ausgeschlossen oder zeitweilig zurückgestellt oder dienstuntauglich sind, werden von den Ersatzkommissionen erfasst.

Die Reihenfolge der Einberufungen ist wie folgt festgesetzt. Zuerst kommen die sich freiwillig Meldenden, dann die zurzeit gar nicht oder nur teilweise Beschäftigten, endlich die Vollbeschäftigten, die in ihrer jetzigen Tätigkeit durch weibliche, jugendliche und ältere Kräfte ersetzt werden können. Solange als möglich wird von der Einberufung derjenigen abgesehen werden, deren Heranziehung eine schwere volkswirtschaftliche Schädigung bedeuten würde, sowie derjenigen, die durch langjährige Verträge gebunden sind, und der Dienstuntauglichen, sofern sie eine Tätigkeit ausüben; auch wenn diese außerhalb des erwähnten § 2 des Gesetzes liegt.

ermittelnde Behörden, Berufsvertretungen usw. wenden um deren Auskünfte erbitten. So hofft man unvermeidbare Parteien nach Möglichkeit zu verhindern.

Für die Zuweisung und Beschäftigung der Hilfsdienstpflichtigen gilt als oberster Satz, daß landwirtschaftliche Arbeiten allen anderen vorangehen. Denn wann der Friede auskommen und wie günstig er auch ausfallen mag: in dem Wirtschaftsjahre 1917-18 sind wir in jedem Falle auf die Erzeugnisse der heimischen Scholle angewiesen. Dann kommt der Ersatz zur Freimachung von Militärpersonen für die Front und zur Verwendung als Facharbeiter. In dritter Linie kommen die Bedürfnisse der Lehranstalten, der Gemeindebehörden usw. in Betracht.

Die notwendigen Arbeitskräfte müssen unter allen Umständen beschafft werden. Daher handelt jeder, der noch nicht oder nicht genügend für vaterländische Zwecke beschäftigt ist, zugleich auch in seinem eigenen Interesse, wenn er nicht die Einziehung am 1. April abwartet, sondern sich unverzüglich für den Posten meldet, auf dem er dem Vaterlande am meisten glauben zu können.

Ueber das Verfahren nach der Einberufung bestimmt § 7 Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes: „Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zur freiwilligen Meldung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen — Behörden, Kriegsindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Krankenpflege, kriegswirtschaftliche Organisation usw. — Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.“

Ueber das Verhalten der Hilfsdienstpflichtigen bei der Einberufung bestimmt § 11 der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917: „Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon (durch Ausfüllung eines Bordrucks) unverzüglich dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Nichtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen. Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann das von dem Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft werden.“

In dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst sind selbstverständlich auch gesetzliche Zwangsmaßnahmen vorgesehen, um die volle Durchführung des Gesetzes sicherzustellen und die Hilfsdienstpflichtigen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Die bisher schon in großer Zahl eingegangenen freiwilligen Meldungen berechtigen aber zu der festen Zuversicht, daß es der Anwendung von Zwangsmaßnahmen nicht bedürfen wird, daß vielmehr der Ruf des Vaterlandes, das mit dem deutschen Volkstum in einem Kampfe auf Leben und Tod steht, genügen wird, um im Sinne des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes alle irgendwie erreichbaren Kräfte unseres Volkes für die Verteidigung des Vaterlandes, für die Unterstützung unserer Söhne und Brüder an den Kampffronten nutzbar zu machen.

Land- und Forstwirtschaft.

Die Förderung der deutschen Schafzucht. Erfreuliche Nachrichten kommen aus dem Großherzogtum Hessen, dort ist ein oberhessischer Schafzüchterverein gegründet worden, der den Zweck verfolgt, die lange vernachlässigte Schafzucht wieder zu heben. Dieser Verein hat kürzlich getagt und folgende Entschliessung angenommen:

„Durch die infolge des Krieges hervorgerufenen Verhältnisse ist der Wert einer gesunden Schafzucht, sowohl hinsichtlich der Fleisch- als auch der Wollerzeugung derart in die Erscheinung getreten, daß alle auf eine Beseitigung oder Einschränkung der Schafzucht gerichteten früheren Bestrebungen gegenüber solchen Tatsachen sich von selbst verbieten.“

hatte nicht einen so empfindlichen Ausfall an Fleischproduktion, wenn man nicht in kurzfristiger Weise, lediglich Theorien zu Liebe, die früher blühende deutsche Schafzucht ruiniert hätte. Wie so oft ist auch hier der Krieg unser Lehrmeister. Eine frühere landläufige Ansicht lautete: rationaler Vollerbau vertrage sich grundsätzlich nicht mit Schafzucht, das Schaf weiche der Kultur. Diese Theorien sind hinfällig. In Wirklichkeit sind sie vor 50 Jahren noch 25 Millionen Köpfe zählenden, jetzt auf 7,7 Millionen Stück herabgesunkenen deutschen Schafferden nicht der vordringenden Kultur, sondern der australischen Wollgewinnung gewichen!

Während wir früher deutsche Wolle in Deutschland verarbeitet, sind wir in den letzten Jahren vor dem Kriege gezwungen gewesen, allein für rohe Wolle an das heute feindliche Ausland 250 Millionen Mark jährlich zu zahlen. Deshalb herrscht heute bei uns Wollknappheit. Der Rückgang der deutschen Schafzucht ist eine Verübung am Nationalwohlstand. Es muß darum alles aufgeboten werden, um die deutsche Schafzucht wieder rentabel zu machen. Hoffentlich bilden sich überall in Deutschland nach dem Muster Hessens wieder Schafzuchtvereine.

Vom Büchertisch.

(!) Der Farmer (Kriegsausgabe) Herausgeber: F. E. Frhr. v. Grotthuß Vierteljährlich (6 Hefte) 5 Mark, Einzelheft 90 Pfg. Probeheft portofrei (Stuttgart, Greiner u. Pfeiffer).

Aus dem Inhalt des ersten Märzheftes: Die Weltbedeutung der blamischen Städte. Von Prof. Dr. Ed. Heyd. — Der Ring. Von Fritz Müller. — Englische Kriegsschiffmatrosen. (Zur Psychologie des modernen Soldaten.) Von Dr. Spier-Brüning. — Ein Tag vor Ipern. Aus dem Tagebuch von Biezfeldweibel d. Ref. D. — Amerika im Streit mit Europa. — Ägypten unter Lord Cromer. Von Ernst M. Koloff. — Was wir von England lernen können. — Händlergeist. — Deutsche Geschichtsdramen im Kriege. Von Karl Stord. — Musikalienhandlungen und Schundmusik. Von Dr. Georg Göhler. — Kunstgeschäft und Krieg. Von K. St. — Tilmers Tagebuch: Der Krieg. — Auf der Warte. — Kunstbeilagen. — Notizenbeilage.

Anzeigen.

Immobilienversteigerung.

**Samstag, den 17. ds. Mts.,
nachmittags 3 Uhr**

lassen die Erben der verstorbenen Eheleute Wilhelm Sartorius I. und Elisabeth geb. Fackinger von hier ein in hiesiger Gemeinde, an der Diezerstraße Nr. 35 belegenes

zweistöckiges Wohnhaus

nebst Hausgarten und 8 in der Gemarkung Freindiez und 1 in der Gemarkung Birkenbach belegene Grundstücke auf dem hiesigen Bürgermeisteramt öffentlich versteigern.

Freindiez, den 8. März 1917.

1972

Der Bürgermeister.
Künzler.

Holzversteigerung. Oberförsterei Kahnenbogen.

Schutzbezirk Bärbach. Donnerstag, den 15. März cr., vorm. 11 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönborn. A. Kuchholz, Distr. 65 Haben- scheiderschlag. Nadelholz: 180 Derbstg. B. Brennholz, Distr. 36 Unner, 41 Saunest, 55 Lehn, 60, 64 Haben- scheider u. Tot. Eichen: 3 Km. Eicht. u. Kn., Buchen: 740 Km. Eicht. u. Kn., 8500 Wellen, Nadelholz: 20 Km. Eicht. u. Kn. (1968)

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Kma.